

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 84.367 vom 22. Dezember 1999

A.77.230/XIII-457

In der Rechtssache : 1. **von ALPEN** Ulrich,
2. **BRAUN** Irmgard,
3. **WINTERS** Heinz,
die alle ihr Domizil bei
Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwältin,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith, erwählt haben

gegen :

die Stadt Eupen,
Wahl-domizil bei
Herrn Martin HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 18
4700 Eupen.

Intervenierende Partei :

**die kooperative Gesellschaft mit
beschränkter Haftung "SERVICES
PROMOTION INITIATIVES EN PROVINCE
DE LIÈGE",** abgekürzt "**SPI+**",

Wahl-domizil bei
Herrn HANNEQUART und Herrn RASIR,
Rechtsanwälte,
Place des Nations Unies 7
4020 Lüttich.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 23. Januar 1998 eingereichten Klageschrift, mit der Ulrich von ALPEN, Irmgard BRAUN und Heinz WINTERS die Nichtigkeitserklärung der Entscheidung vom 3. Juli und vom 24. November 1997 des Stadtrats der Stadt Eupen zur Genehmigung des Leitschemas für die Erschließung

eines zwischen Gemehret und Hochstraße gelegenen Industrieerwartungsgebietes beantragen;

Aufgrund des Urteils Nr. 73.504 vom 6. Mai 1998, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des besagten Rechtsakts abgewiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund des am 12. Juni 1998 von den drei klagenden Parteien eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund des am 23. Juli 1998 eingereichten Gesuchs, mit dem die kooperative Gesellschaft mit beschränkter Haftung SERVICES PROMOTION INITIATIVES EN PROVINCE DE LIÈGE, abgekürzt "SPI+", beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 20. August 1998, mit der dieser Intervention stattgegeben wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwidierungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 18. Januar 1999 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des von den Klägern eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 25. Mai 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 21. Juni 1999 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau G. WEINSBERGER, Rechtsanwältin, die für die Kläger erscheint, und von Herrn M. HISSEL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei und für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß in dem Urteil Nr. 73.504 vom 6. Mai 1998 über den Antrag auf Aussetzung der Ausführung des hier angefochtenen Leitschemas der Staatsrat folgendes entschieden hatte :

"In der Erwägung, daß Artikel 21quater, Absatz 1, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe wie folgt lautet :

" Das Leitschema ist ein Orientierungsdokument zur Bodenzweckbestimmung eines Teils des Gemeindegebietes";

In der Erwägung, daß die Artikel 40ter und folgenden des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe die Anfertigung eines Leitschemas voraussetzen, um einen Bebauungsplan ganz oder teilweise aufheben zu können; daß Artikel 188-2 desselben Gesetzbuches dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium und dem beauftragten Beamten erlaubt, von den Vorschriften eines Leitschemas abzuweichen, wenn dieses begründet wird und die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind;

In der Erwägung, daß diese Bestimmungen an dem als Hinweis dienenden Wert eines Leitschemas und an dem Fehlen eines Verordnungscharakters bei letzterem im Sinne des Artikels 21, Absatz 1, des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe nichts ändern; daß daraus folgt, daß gegen das Leitschema weder eine Nichtigkeitsklage noch, infolgedessen, ein Antrag auf

Aussetzung dessen Ausführung eingereicht werden können, da es keine Verordnung im Sinne des Artikels 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist;

In der Erwägung, daß der Aussetzungsantrag daher unzulässig ist";

In der Erwägung, daß die Kläger in ihrem Gegen-
erwiderungsschriftsatz behaupten, das Leitschema sei ein
anfechtbarer Rechtsakt im Sinne des Artikels 14 der am
12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
daß der erste von ihnen angeführte Grund zur Unterstützung
ihrer Behauptung auf Artikel 188-2 des Wallonischen
Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das
Erbe beruht, wie er zur Zeit des angefochtenen Rechtsakts
galt und der wie folgt lautete :

"In dem in Artikel 43, § 1, vorgesehenen Fall können
das Bürgermeister- und Schöffengericht, in seinem
Beschuß, und der beauftragte Beamte, in seiner
Stellungnahme, vom Bestimmungssatz und, gegebenen-
falls, von den Vorschriften eines gemäß Artikel 40 qua-
ter endgültig verabschiedeten Leitschemas nur dann
abweichen, wenn es gebührend begründet wird und
nachdem die Stellungnahme des Beratungsausschusses für
die Raumordnung eingeholt worden ist. In diesem Falle
gibt das Kollegium an, inwieweit die in dem Leitschema
eingetragenen Orientierungs- und Bodenbestimmungs-
leitsätze unberührt bleiben";

daß sie die Begründungspflicht für die Abweichung von dem
Leitschema als einen Beweis dafür betrachten, daß diese
Abweichung "sicher" mit einer Nichtigkeitsklage vor dem
Staatsrat angefochten werden kann und daß dies um so mehr
für den Basisrechtsakt - das Leitschema - gilt, von dem
abgewichen wird; daß der zweite von den Klägern angeführte
Grund die Volksbefragung betrifft : wenn die Bürger ihre
Meinung äußern können, ist das Leitschema den Klägern
zufolge im Prinzip verbindlich und kann gegen diesen
Rechtsakt eine Klage vor dem Staatsrat eingereicht werden;

In der Erwägung, daß keiner der beiden von den
Klägern angeführten Gründe dazu geeignet ist, dem Leit-
schema den Charakter eines Verordnungsrechtsakts zu

verleihen, der mit einer Nichtigkeitsklage im Sinne des Artikels 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat angefochten werden könnte, und daß es keine anderen Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen über das Leitschema gibt, aus denen der Verordnungscharakter dieses Dokuments hervorgehen könnte;

In der Erwägung, daß die Kläger in ihrem Gegen-erwiderungsschriftsatz folgendes schreiben :

"Sollte der Staatsrat die Auffassung vertreten, daß es aufgrund der im Urteil vom 6.5.1998 zitierten Bestimmungen des W.G.R.S.E. nicht möglich sein sollte, den Rekurs gegen das strittige Leitschema zuzulassen, muß angesichts der vorgenannten Gründe (s. Punkt 3) die Frage gestellt werden, ob die Bestimmungen des W.G.R.S.E. (Art. 21quater, Absatz 1, 188-2), so wie in dem Urteil vom 6.5.1998 ausgelegt wurden, nicht gegen Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen. Dem Schiedshof müßte die entsprechende Vorfrage gestellt werden";

In der Erwägung, daß die wirkliche Tragweite der Frage nicht die Verfassungsmäßigkeit der genannten Bestimmungen des WGRSE, die übrigens nicht alle Gesetzesrang besitzen, sondern die Rechtsprechung des Staatsrates betrifft; daß der Staatsrat infolgedessen nicht dazu verpflichtet ist, die Frage vorzulegen;

In der Erwägung, daß die Klage nicht zulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 52.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Parteien in Höhe von je 14.000 Franken und zu Lasten der intervenierenden Partei in Höhe von 10.000 Franken gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer am 22. Dezember 1900 neunundneunzig, von :

den Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
Frau	GEHLEN,	Staatsrat,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.